Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0158(CNS)

5.10.2023

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr
(COM(2023)0262 – C9-0174/2023 – 2023/0158(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Olivier Chastel

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr
(COM(2023)0262 – C9-0174/2023 – 2023/0158(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2023)0262),

– gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0174/2023),

– gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;

2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;

4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den EU-Mehrwertsteuerrahmen weiter anzupassen, indem die Bandbreite der Warenlieferungen, die unter die IOSS-Regelung, die Sonderregelungen und die Regelung des fiktiven Lieferers fallen, erweitert wird. Der Schwellenwert von 150 EUR, der derzeit die Anwendung und Wirksamkeit der Regelungen einschränkt, wird dadurch aufgehoben. Daher könnte die einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One Stop Shop, IOSS) für die Erklärung und Abführung der Mehrwertsteuer auf sämtliche Fernverkäufe von in die EU eingeführten Gegenständen unabhängig von ihrem Wert genutzt werden, außer für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die von der Regelung ausgeschlossen bleiben.

Dieser Vorschlag ist aus mehreren Gründen positiv zu bewerten. Die Befolgungskosten für Unternehmen werden gesenkt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Onlineverkäufer geschaffen. Außerdem ermöglicht die Ausweitung der IOSS-Regelung durch die Verringerung der lokalen Mehrwertsteuerregistrierungen den Behörden, zusätzliche Zeit und Ressourcen für die Bekämpfung von Betrug und die Unterstützung ehrlicher Händler bei der Einhaltung der Vorschriften freizusetzen. In Verbindung mit der Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR für die Zollbefreiung hätte die Reform schließlich den Vorteil, dass der Missbrauch der Abgabenbefreiung bekämpft wird, indem Betrüger daran gehindert werden, den Wert von Waren zu niedrig anzusetzen, wodurch Zollausfälle und ein Rückgang der Mehrwertsteuereinnahmen vermieden würden.

Dieser Vorschlag knüpft an den Erfolg des Mehrwertsteuerpakets für den elektronischen Handel und die Ziele des Vorschlags für die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter an, da darin die Ausweitung der Regelung des fiktiven Lieferers auf alle Fernverkäufe von aus Drittländern und Drittgebieten eingeführten Gegenständen unabhängig von ihrem Wert vorgesehen ist.

Dadurch wird sich der Befolgungsaufwand noch stärker auf eine weitaus geringere Zahl großer Marktteilnehmer konzentrieren, auf die der Großteil der Fernverkäufe eingeführter Gegenstände in die EU entfällt.

Mit dieser Initiative wird der Grundsatz der einzigen Mehrwertsteuerregistrierung in der EU unterstützt, da die Zahl der Fälle, in denen sich ein Steuerpflichtiger für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen muss, weiter eingeschränkt wird. Durch die Ausweitung der IOSS-Vereinfachungsregelung auf alle Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen, unabhängig von ihrem Wert, sowie die Ausweitung der Sonderregelungen auf bestimmte Einfuhren von Gegenständen in Sendungen mit einem Wert von mehr als 150 EUR werden sich immer weniger Steuerpflichtige in mehr als einem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen müssen.

Durch die Ausweitung der Regelung des fiktiven Lieferers müssen sich Steuerpflichtige, die über Marktplätze Fernverkäufe von eingeführten Gegenständen in die EU tätigen, nicht mehr für die Mehrwertsteuer registrieren lassen, wenn der Sachwert der Sendung 150 EUR übersteigt. Stattdessen wird der Marktplatz die anfallende Mehrwertsteuer für diese Lieferungen als fiktiver Lieferer über die erweiterte IOSS-Regelung erklären und abführen, die nach dem Vorschlag für die Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter für Marktplätze zwingend ist.

In dem Vorschlag der Kommission ist vorgesehen, dass die genannten Änderungen, nämlich die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR für die IOSS-Regelung (Artikel 369l), die Ausweitung der Regelung des fiktiven Lieferers (Artikel 14a) auf alle Fernverkäufe eingeführter Waren, die durch eine elektronische Schnittstelle erleichtert werden, und die Ausweitung der Anwendung der „Sonderregelung“ (Artikel 369e), bis zum 1. März 2028 angenommen werden.

In Anbetracht der Art des Vorschlags und seines unstrittigen Inhalts wird vorgeschlagen, dass das Parlament den Vorschlag ohne Änderungen nach einem vereinfachten Verfahren (Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung) billigt.